EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 2004

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0167/IT

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Spain) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20262004.DE

1. MSG 103 IND 2026 0167 IT DE 07-07-2026 23-07-2026 ES COMMS 5.2 07-07-2026

2. Spain

3A. Ministerio de Asuntos Exteriores, UE y Cooperación
DG Coordinación del Mercado Interior y Otras Políticas Comunitarias
SG Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y Comunicaciones, y de Medio Ambiente
d83-189@maec.es

3B. Ministerio para la Transición Ecológica y el Reto Demográfico
bzn-sgri@miteco.es

4. 2026/0167/IT - S10E - Verpackung

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. STELLUNGNAHME SPANIENS ZUM TRIS-VERFAHREN 2026/0167/IT
Spanien hat die von Italien im Rahmen des TRIS-Verfahrens 2026/0167/IT übermittelte Notifizierung bezüglich der Einführung einer verbindlichen nationalen Anforderung an die biologische Abbaubarkeit und Kompostierbarkeit bestimmter Einweg-Kunststoffverpackungen geprüft und möchte im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 folgende Anmerkungen vorbringen.
Zum anwendbaren Rechtsrahmen der Verordnung (EU) 2025/40
Mit der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle wird ein vollständig harmonisierter Rahmen für Gestaltungsanforderungen, das Inverkehrbringen und Beschränkungen für die Verwendung von Verpackungen geschaffen.
Insbesondere gilt:
• Nach Artikel 9 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nur die Kompostierbarkeit vorschreiben:
o für die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g genannten Verpackungen und
o für andere Verpackungen, für die der Mitgliedstaat bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung die Kompostierbarkeit gefordert hat.
• Gemäß Artikel 71 der Verordnung tritt diese am 12. August 2026 in Kraft.
Gemäß der gleich bleibenden Auslegung der Europäischen Kommission, wie sie im Dokument "Häufig gestellte Fragen" (FAQ) und in den im März 2026 veröffentlichten Leitlinien zur Anwendung der Verordnung dargelegt ist (siehe insbesondere Abschnitt VI.3 der FAQ und Punkt 8 der Leitlinien), setzt die Inanspruchnahme der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Ausnahme voraus, dass die nationale Anforderung an die Kompostierbarkeit bereits vor dem 12. August 2026 in Kraft ist.
2. Nichtanwendbarkeit der Ausnahme gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2025/40 auf den Fall von Italien.
Spanien stellt fest, dass der vorgeschlagene italienische Standard gemäß den in der TRIS-Akte enthaltenen Informationen:

• erstmals die Verpflichtung einführt, dass bestimmte Verpackungen komprimierbar sein müssen,
• und den 1. Januar 2030 als Datum festlegt, an dem diese Verpflichtung in Kraft tritt.
Folglich ist Spanien der Auffassung, dass Italien sich nicht auf die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2025/40 vorgesehene Ausnahme in Bezug auf die folgenden Einwegkunststoffverpackungen berufen kann:
• Einwegkunststoffverpackungen für vorverpacktes frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht von weniger als 1,5 kg;
• Verpackungen für vorbefüllte Lebensmittel und Getränke, die für den Verzehr in Hotels, Restaurants und Gastronomiebetrieben bestimmt sind;
• Verpackungen, die einzelne Portionen von Beizutaten enthalten, wie Marmeladen, Soßen, Kaffeesahne oder Zucker, mit den im italienischen Vorschlag vorgesehenen Ausnahmen;
• flexible Einwegverpackungen für kosmetische und hygienische Produkte, die für den Gastgewerbesektor bestimmt sind.
Spanien vertritt die Auffassung, dass diese Verpackung nicht unter die in Artikel 9 der Verordnung vorgesehene Ausnahmeregelung fällt, da vor dem 12. August 2026 keine Anforderung hinsichtlich der Kompostierbarkeit besteht.
3. Unvereinbarkeit mit Artikel 25 und Anhang V der Verordnung (EU) 2025/40
Spanien weist zudem darauf hin, dass Artikel 25 in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 2025/40 ein generelles Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Formate und Verwendungszwecke von Einweg-Kunststoffverpackungen ab dem 1. Januar 2030 vorsieht.
Dieses Verbot gilt unabhängig vom Material, und die Verordnung sieht keine allgemeine Ausnahme für biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffverpackungen vor, außer in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen.
Indem die vorgeschlagene italienische Rechtsvorschrift die Vermarktung bestimmter Arten von Einweg-Kunststoffverpackungen zulässt oder sogar vorschreibt, sofern diese kompostierbar sind, führt sie eine zusätzliche nationale Ausnahme ein, die im EU-Recht nicht vorgesehen und mit dem durch die Verordnung geschaffenen harmonisierten Rechtsrahmen unvereinbar ist.
4. Zur Möglichkeit künftiger Änderungen der Kompostierbarkeitsregelung
Schließlich weist Spanien darauf hin, dass der Europäischen Kommission mit Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2025/40 die Befugnis übertragen wird, technologische Entwicklungen und Umweltbedingungen zu bewerten und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung der Liste der Verpackungen vorzulegen, die kompostierbar sein können oder müssen.
Daher ist nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (12. August 2026) der einzige rechtlich zulässige Weg für die Ausweitung der Kategorien von Verpackungen, die Anforderungen an die Kompostierbarkeit unterliegen, eine Änderung der Verordnung selbst auf Unionsebene und nicht durch nationale Gesetzgebungsinitiativen.
5. Ergebnis
Vor diesem Hintergrund ist Spanien der Auffassung, dass die von Italien notifizierte Maßnahme:
• Sich nicht auf die in der Verordnung (EU) 2025/40 festgelegten Ausnahmen berufen kann;
• nationale Anforderungen einführt, die mit einem unmittelbar geltenden Rechtsakt unvereinbar sind;
• und womöglich Hindernisse für den freien Warenverkehr sowie eine Zersplitterung des Binnenmarktes schafft.
Spanien fordert Italien auf, diese Anmerkungen bei der Bewertung der im Rahmen des TRIS-Verfahrens vorgelegten Notifizierung zu berücksichtigen.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu